

## **GEMEINDE MUND**

---

## **FRIEDHOFREGLEMENT**

2004

---



## INHALTSVERZEICHNIS

VERFÜGUNGSRECHT .....	5
BEERDIGUNGSRECHT.....	5
TERMINOLOGIE.....	5
FRIEDHOFEIGENTUM .....	5
UNTERHALT UND VERWALTUNG .....	5
AUFSICHTSBEHÖRDE .....	6
WARTUNG .....	6
ZUSTÄNDIGKEIT DES GEMEINDERATES.....	6
ZUSTÄNDIGKEIT DES AMTSVORSTEHERS .....	6
KIRCHLICHE BESTATTUNG.....	7
GRABREGISTER.....	7
GRABEINTEILUNG.....	7
GRÖSSE UND ANLAGE DER GRÄBER .....	7
REIHENFOLGE DER BESTATTUNGEN .....	8
URNENNISCHEN FÜR FEUERBESTATTUNGEN.....	8
KONZESSIONSDAUER BESTATTUNGEN .....	8
PFLICHTEN DES KONZESSIONÄRS.....	8
AUFNAHME DER GRÄBER UND URNENNISCHEN.....	8
RICHTLINIEN.....	9
PFLEGE DER GRÄBER.....	9
BEPFLANZUNG.....	9
KRÄNZE.....	9
GRABDENKMALE .....	10
GRABUMRANDUNGEN.....	10
EINHEITSKREUZE, ABDECKPLATTEN URNENNISCHEN, NAMENSTAFEL UND FOTO, ERDURNENGRÄBER .....	10
GRABGEBÜHREN .....	10
GEBÜHRENARTEN .....	11
GEBÜHRENEINZUG .....	11
HAFTUNG.....	11
BUSSEN .....	11
RECHTSMITTEL.....	12
ERDURNENGRÄBER .....	12
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	12
GEBÜHRENORDNUNG.....	13

## **DIE URVERSAMMLUNG DER GEMEINDE MUND**

- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland;
- eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 09. Februar 1996;
- eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;
- auf Antrag der Gemeinderäte von Mund;

## **KAPITEL I - EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN**

### Art. 1

#### **VERFÜGUNGSRECHT**

Die Gemeinde Mund verfügt gemäss Art. 53 der Bundesverfassung über das Begräbniswesen.

### Art. 2

#### **BEERDIGUNGSRECHT**

Auf dem Friedhof in Mund werden bestattet:

- a) die auf dem Gebiet der Gemeinde Mund verstorbenen Personen;
- b) auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde Mund;
- c) andere Personen, wenn der Verstorbene oder dessen Angehörigen den Wunsch dazu geäussert haben;
- d) Tot aufgefundene, unbekannte Personen werden kremiert und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

### Art. 3

#### **TERMINOLOGIE**

Wo dieses Reglement lediglich von Gemeinde oder Gemeinderat spricht, ist die Gemeinde Mund oder der Gemeinderat von Mund angesprochen.

## **KAPITEL II – AUFGABEN DER GEMEINDE**

### Art. 4

#### **FRIEDHOFEIGENTUM**

Das vom Friedhof erfasste Gebiet steht im Baurecht der Gemeinde Mund.

Bei einer allfälligen Stilllegung des Friedhofs bleibt das Baurecht bis zum Baurechtsdauerablauf wie bisher bestehen.

### Art. 5

#### **UNTERHALT UND VERWALTUNG**

Der Unterhalt des Friedhofs und dessen Verwaltung obliegt der Gemeinde Mund, deren Organ alle einschlägigen Beschlussbefugnisse zusteht.

Die Unterhalts- und Verwaltungskosten gehen ausschliesslich zulasten der Gemeinde Mund.

### **KAPITEL III – VERWALTUNG**

#### **Art. 6**

##### **AUFSICHTSBEHÖRDE**

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat wählt bzw. ernennt jeweils zu Beginn der Amtsperiode den Vorsteher des Friedhofamtes aus der Mitte seiner Mitglieder.

#### **Art. 7**

##### **WARTUNG**

Der Gemeinderat bestellt den Totengräber, erforderlichenfalls das zur Wahrung zusätzliche Personal.

#### **Art. 8**

##### **ZUSTÄNDIGKEIT DES GEMEINDERATES**

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig für alle Belange der Friedhofverwaltung, insbesondere auch zur Bewilligung der Gesuche für Gräber und Einheitskreuze aus Holz.

Der Gemeinderat kann die vorgenannte Bewilligungskompetenz ganz oder teilweise an den Vorsteher des Friedhofamtes delegieren.

#### **Art. 9**

##### **ZUSTÄNDIGKEIT DES AMTSVORSTEHERS**

Der Vorsteher des Friedhofamtes ist beauftragt:

- a) die Pflege und den Unterhalt der Anlagen durch die Gräberbesitzer zu überwachen;
- b) die Aufsicht über den Totengräber zu führen;
- c) die vom Gemeinderat delegierten Bewilligungskompetenzen auszuüben;
- d) die Einhaltung dieses Reglementes zu überwachen.

Gegen die Weisungen und Anordnungen des Vorstehers des Friedhofamtes kann beim Gemeinderat eingeschritten werden.

## Art. 10

### **KIRCHLICHE BESTATTUNG**

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

Da es sich grundsätzlich um einen christlichen Friedhof handelt, sind alle Handlungen, Zeichen und Symbole, welche dem christlichen Glauben widersprechen, verboten.

## **KAPITEL IV – GRÄBER**

### Art. 11

#### **GRABREGISTER**

Die Gemeinde Mund führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

### Art. 12

#### **GRABEINTEILUNG**

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder (Sarggrösse 100 cm);
- b) Reihengräber für Erwachsene;
- c) Urnennischen;
- d) Gemeinschaftsurnengrab;
- e) Erdurnengräber (siehe Art. 32).

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist in den Friedhofplänen der Gemeinde festzuhalten.

### Art. 13

#### **GRÖSSE UND ANLAGE DER GRÄBER**

Es werden folgende Grabgrössen vorgeschrieben:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	100 cm	90 cm	150 cm
b) Reihengräber	200 cm	90 cm	180 cm
c) Urnennischen	50 cm	50 cm	
d) Erdurnengräber	80 cm	60 cm	(siehe Art. 32)

## Art. 14

### **REIHENFOLGE DER BESTATTUNGEN**

Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihe ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfessionen. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss Friedhofsplan.

## Art. 15

### **URNENNISCHEN FÜR FEUERBESTATTUNGEN**

Entsprechend den Vorschriften in Art. 13 über die Grösse der Urnennischen bestehen für diese die folgenden Konzessionen:

- Urnennischen = 2 Feuerbestattungen

## Art. 16

### **KONZESSIONSDAUER BESTATTUNGEN**

Die Konzession verfällt für:

- Reihengräber nach 25 Jahren;
- Kindergräber nach 25 Jahren;
- Urnennischen nach 25 Jahren. Nach Beisetzung des zweiten Verstorbenen wird die Konzessionsdauer um 25 Jahre verlängert.
- Eine Ausnahme bilden bereits belegte Erdgrabstellen. Hier ist es den Angehörigen gestattet, bis zu 4 Urnen beizusetzen unter der Voraussetzung, dass die verbleibende Grabruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt. Mit Ablauf der Grabruhe des Erdbestatteten wird die Urne jedoch mitaufgenommen. Die Asche wird in das Gemeinschaftsurnengrab verlegt, insofern die Angehörigen keine andere Anordnung mitteilen.

## Art. 17

### **PFLICHTEN DES KONZESSIONÄRS**

Die Konzessionsinhaber bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätten, der Abdeckplatten, der Urnennischen und der Einheitskreuze aus Holz verpflichtet. Kommt der Konzessionär oder dessen Rechtsnachfolger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

## Art. 18

### **AUFNAHME DER GRÄBER UND URNENNISCHEN**

Vor Ablauf der gesetzlichen Grabruhe dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Exhumierungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

Urnen können nach Ablauf der Grabruhe oder auf Wunsch der Angehörigen im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt werden.

## **KAPITEL V – GRABSCHMUCK**

### Art. 19

#### **RICHTLINIEN**

Der Gemeinderat ist berechtigt, auf Antrag des Friedhofamtes Richtlinien über Bepflanzung, Gestaltung von Gräberfeldern und Erstellung von Einheitskreuzen aus Holz zu erlassen.

### Art. 20

#### **PFLEGE DER GRÄBER**

Die Gräber sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu pflegen und instandzuhalten.

Über die Instandstellung eines Grabes entscheidet der Vorsteher des Friedhofamtes, über die Räumung eines Grabes der Gemeinderat.

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Einheitskreuze sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Das Friedhofamt ist berechtigt, nach vorausgegangener nutzloser Aufforderung, alle notwendigen Massnahmen zu lasten der Angehörigen zu treffen.

### Art. 21

#### **BEPFLANZUNG**

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe der Kreuze nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Unter Urnennischen darf nichts angepflanzt werden.

### Art. 22

#### **KRÄNZE**

Ausgediente Kränze sind innert 14 Tagen zu entfernen. Wiederverwendbares Material ist auf eigene Kosten wegzuschaffen.

## Art. 23

### **GRABDENKMALE**

Grabdenkmale und Grabsteine sind nicht gestattet.

## Art. 24

### **GRABUMRANDUNGEN**

Die Grabumrandungen dürfen höchstens 8 cm breit sein und müssen so abgesenkt werden, dass höchstens 10 cm sichtbar bleiben.

Alte Grabumrandungen sollten, soweit als möglich, wieder verwendet werden.

Innert 10 Tagen muss die Grabumrandung von den Nachkommen abgeholt werden. Sofern die Umrandung nicht innert dieser Frist abgeholt wird, erhebt die Gemeinde eine Entsorgungsgebühr von CHF 100.--. Die Gemeinde kann zurückgebliebene Gegenstände zur weiteren Verwendung an Dritte freigeben.

## Art. 25

### **EINHEITSKREUZE, ABDECKPLATTEN URNENNISCHEN, NAMENSTAFEL UND FOTO, ERDURNENGRÄBER**

Die Einheitskreuze werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und gegen eine Gebühr verrechnet.

Die Abdeckplatten für die Urnennischen in der Stützmauer werden durch die Gemeinde geliefert und verrechnet.

Der Grabschmuck inkl. der Inschrifttafel mit Foto sind einheitlich zu gestalten (siehe Muster der Gemeinde).

Die Erdurnengräber müssen einheitlich gestaltet werden (siehe Art. 32).

## **KAPITEL VI – FRIEDHOFGEBÜHREN**

### Art. 26

#### **GRABGEBÜHREN**

Die Grabgebühren werden in einem von der Urversammlung anzunehmenden und vom Staatsrat zu genehmigenden Anhang auf Antrag des Friedhofamtes vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

Die Friedhofgebühren fliessen ausschliesslich der Gemeinde Mund zu und dienen zur Deckung der Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie zur Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals der Gemeinde Mund.

#### Art. 27

### **GEBÜHRENARTEN**

Die Gemeinde Mund erhebt folgende Friedhofgebühren:

- a) Bestattungsgebühren für nicht in Mund wohnhafte Personen, die auf dem Friedhof von Mund beerdigt werden;  
Ausgenommen sind Personen welche altersbedingt und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in Mund wohnhaft sind.
- b) Grabgebühren als Beitrag an die Kosten des Grabaushubes.

#### Art. 28

### **GEBÜHRENEINZUG**

Die Friedhofgebühren werden im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung fällig und sind an die Gemeindekasse zahlbar.

Die Friedhofgebühren sind von den Gesuchstellern geschuldet; subsidiär haften dafür die gesetzlichen Erben des Verstorbenen.

## **KAPITEL VII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Art. 29

### **HAFTUNG**

Als Ort der Besinnung und der Ruhe ist der Friedhof dem Schutz und der Achtung aller empfohlen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Einheitskreuzen und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht wurden.

#### Art. 30

### **BUSSEN**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat auf Antrag des Friedhofamtes mit Bussen bis zu CHF 1'000.-- bestraft.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung

## Art. 31

### **RECHTSMITTEL**

Gegen die Weisungen und Anordnungen des Vorstehers des Friedhofamtes kann beim Gemeinderat eingeschrieben werden.

Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

## **KAPITEL VIII – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### Art. 32

#### **ERDURNENGRÄBER**

Der Antrag der Urversammlung betreffend Erdurnenbestattung wird in das Reglement integriert, kann jedoch aufgrund der momentanen Situation noch nicht umgesetzt werden. Gemäss kantonaler Gesetzgebung haben die Verstorbenen eine vorgeschriebene Grabruhe von 25 Jahren. Zurzeit kann die Gemeinde Mund aufgrund der Platzsituation diese Auflage nicht erfüllen. Sobald die Erdbestattungen aufgrund des neuen Angebotes (Urnennischengräber) Freiraum schaffen, kann eine neue Zone für Erdurnenbestattungen geschaffen werden. Zuständig für diese Umsetzung ist der Gemeinderat.

### Art. 33

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlungen der Gemeinde Mund und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Der Präsident  
Leo Albert

Der Schreiber  
Rinaldo Burgener

## ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

### GEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat von Mund erlässt in Anwendung von Artikel 27 des Friedhofreglements folgende Gebührenordnung:

<b>Für Auswärtige</b>	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder bis 10 Jahre</i>
1. <i>Bestattungsgebühr</i>	Fr. 500.00	Fr. 300.00
2. <i>Grabgebühr / Urnennische</i>		
2.1 Grabgebühr Reihengrab	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Einheitskreuz	Fr. 250.00	keine Gebühr
2.2 Urnennische		
- Abdeckplatte für Urnennische	Fr. 200.00	Fr. 200.00
- Weitere Urnenbestattungen in der selben Nische	Fr. 100.00	Fr. 100.00

<b>Für auswärtige Munder/innen, welche altersbedingt und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in Mund wohnhaft sind</b>	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder bis 10 Jahre</i>
1. <i>Bestattungsgebühr</i>	keine Gebühr	keine Gebühr
2. <i>Grabgebühr / Urnennische</i>		
2.1 Grabgebühr Reihengrab	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Einheitskreuz	Fr. 250.00	keine Gebühr
Erdurnenbestattung	Fr. 200.00	Fr. 200.00
2.2 Urnennische		
- Abdeckplatte für Urnennische	Fr. 200.00	Fr. 200.00
- Weitere Urnenbestattung in der selben Nische	Fr. 100.00	Fr. 100.00

<b>Für Einheimische</b>	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder bis 10 Jahre</i>
1. <i>Bestattungsgebühr</i>	keine Gebühr	keine Gebühr
2. <i>Grabgebühr / Urnennische</i>		
2.1 Grabgebühr Reihengrab	Fr. 200.00	Fr. 200.00
- Urnen in bestehendes Grab	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Einheitskreuz	Fr. 250.00	keine Gebühr
Erdurnenbestattung	Fr. 200.00	Fr. 200.00
2.2 Urnennische		
- Abdeckplatte für Urnennische	Fr. 200.00	Fr. 200.00
- Weitere Urnenbestattung in der selben Nische	Fr. 100.00	Fr. 100.00